

21.09.90

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des
Ausländerrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 20. September 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/7935 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

- Drucksache 11/7834 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.10.90

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
des Ausländerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b, 4, 5 Buchstaben b und c, 7 Buchstabe a, und 8 Buchstaben a und b dieses Gesetzes tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des
Ausländerrechts**

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. September 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.